

Funktionsdiagnostik auf den Punkt gebracht

ZTM Wolfgang Arnold zur instrumentellen Funktionsdiagnostik

Die zahnärztliche Funktionsdiagnostik ermittelt den funktionellen Zustand der Strukturen des Kausystems. Bei funktionsgestörten Patienten dient sie der Erhebung einer spezifischen Diagnose, bei allen (auch vermutlich nicht funktionsgestörten) Patienten, die vor einer zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Therapie stehen, ist sie medizinisch und forensisch erforderlich (Bumann, Lotzmann 2000).

Eine gutachterliche Stellungnahme zur Abrechnung funktionsanalytischer Maßnahmen bestätigt dies und unterstreicht folgenden Wortlaut (Auszüge): „Werden mittels eines neuartigen Systems (DIR-System) mögliche Funktionsstörungen ermittelt, ist der Zahnarzt dazu verpflichtet, in Absprache mit dem Patienten einen Therapieplan zu entwickeln.“

Diese zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Anforderungen, die als verbindlicher Standard gelten, haben in der Rechtsprechung (DGZMK, 3. Quartal 2003) dazu geführt, dass das Unterlas-

sen einer Funktionsanalyse als Behandlungsfehler gewertet werden kann. So urteilte das OLG Köln (Urteil vom 23. März 2006, Az.: 5 U 22/04) zum Thema „grober Behandlungsfehler“: „Das Fehlen einer funktionellen Befunderhebung für die beabsichtigte restaurative Therapie stellt einen solchen groben Behandlungsfehler dar, denn ohne eine vorausgehende Diagnostik fehlt der durchgeführten (irreversiblen) Therapie eine medizinisch verantwortbare Grundlage.“

Wie verhält sich nun der Behandler? Bei entsprechender medizinischer Indikation und

Aufklärung entscheidet sich der Patient für

- die Durchführung der Funktionsanalyse und gegebenenfalls Funktionstherapie: In diesem Fall wünscht der Patient die Erbringung einer Privatleistung, die von dem Patienten selbst zu vergüten ist. Es ist ein privatärztlicher schriftlicher Behandlungsvertrag vor der Behandlung mit dem Patienten abzuschließen. Auch wenn der Patient privat versichert ist oder zu der Gesetzlichen Krankenversicherung eine Zusatzversicherung abgeschlossen hat, ist eine Erstellung der Kosten davon abhängig, ob die Funktionsanalyse und -therapie zum Leistungsinhalt der Versicherung gehört;

- eine reine Kassenleistung: In diesem Fall muss der Behandler die Behandlung ablehnen, wenn die medizinische Indikation für die Durchführung der Funktionsanalyse und eventueller Funktionstherapie besteht. Eine Behandlung, auch unter ausdrücklichem Verzicht auf diese Funktionsanalyse und gegebenenfalls Funktionstherapie, verbunden mit einer Haftungsfreistellung des Behandlers, ist nicht zulässig (Auszüge aus einem Gutachten der Rechtsanwälte Ratajczak & Partner, 2008). In der Gesetzlichen Krankenversi-

cherung sind die Übernahme der Kosten für Funktionsanalyse und Funktionstherapie ausdrücklich untersagt (aktuelle Fassung des Paragraphen 28 Abs. 2 Satz 8 SGB V).

Die Diagnose steht immer im Vordergrund

Das DIR-System bietet Zahnärzten eine Weltneuheit auf dem Gebiet der instrumentellen Funktionsdiagnostik für die Behandlung von Patienten auf partnerschaftlicher Basis mit dem Zahntechnikermeister.

Der qualifizierte Zahnarzt hat ein Instrument zur Diagnose, der optimierten Registrierung, um bei der Therapie und der späteren technischen Umsetzung ein hohes Maß an Sicherheit für den Patienten und seine Praxis gewährleisten zu können. Der Behandler erreicht mit dem DIR-System eine lückenlose Dokumentation der Funktionsanalyse und -therapie. Es ist keine manuelle Veränderbarkeit der Daten und Fakten im System möglich, so entsteht eine klare, nachvollziehbare und kontrollierte Diagnostik. DIR-System-zertifizierten Zahnärzten steht das gesamte Gutachten zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Fundamental in Essen oder auf der IDS in Halle 11.3, Stand F 030/G 039.

**ZTM Wolfgang Arnold,
Essen**



Ist-Situation ...



... und Soll-Situation